

(2) Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht angewandt.

la. Abschnitt

Maßregeln der Sicherung und Besserung

§ 42a

(1) Maßregeln der Sicherung und Besserung sind

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. *(weggefallen)*
4. die Sicherungsverwahrung,
5. *(weggefallen)*
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.

} s. §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 (bei §§ 42b, 42c StGB West)

s. § 42 (bei § 42d StGB West)

s. § 53 (bei § 42i StGB West)

s. § 54 (bei § 42m StGB West)

(2) Eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grade der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

(2. Kapitel
Voraussetzungen der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit
 2. Abschnitt
 Schuld)

§ 15

Zurechnungsunfähigkeit

(1) ... (bei § 51 StGB West)

§ 42b

(1) Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§51 Abs. 1, §55 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§51 Abs. 2, § 55 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

(3) ... (§ 330a StGB West)